

Der Vollzug des bernischen Armengesetzes im Lichte der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **10 (1912-1913)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Böshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

10. Jahrgang.

1. Mai 1913.

Nr. 8.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Der Vollzug des bernischen Armengesetzes im Lichte der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen.

Abgesehen von den anderswo behandelten Entscheiden, die infolge von Wohnsitzstreitigkeiten gefällt werden mußten (siehe „Armenpfleger“ Nr. 6, X. Jahrg.), sind es namentlich zwei Gruppen von Bestimmungen des Armengesetzes von 1897, die zu Verhandlungen Anlaß geben: einmal die Artikel 5—10, die vom Etat der dauernd Unterstützten handeln, andererseits die Artikel 14—18, die von den Beiträgen der Familienangehörigen, auch die Artikel 36 und 37, die von den Rückerstattungen handeln. Wir verweisen Raumes halber einfach auf die bezüglichen Gesetzesartikel.

I. Die Aufnahme auf den Etat.

1. **Allgemeines.** In Streitigkeiten betreffend Etataufnahme ist oberinstanzlich der Regierungsrat und nicht die Armendirektion zuständig, wenn neben der Frage der dauernden Versorgungsbedürftigkeit einer Person auch diejenige streitig ist, ob die gesetzlichen Formvorschriften gegenüber einer allfällig regreßpflichtigen Gemeinde richtig erfüllt wurden (Juli 1910). Der Armeninspektor soll regelmäßig eine Etataufnahme nicht verfügen, ohne vorerst die in Betracht fallenden Personen über ihre Verhältnisse einzuvernehmen (Februar 1911). Es ist dem Armeninspektor gestattet, den Entscheid über die Auftragung einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzuschieben, sofern die Anordnung weiterer Untersuchungsmaßnahmen als geboten erscheint (August 1909).

2. **Etat der Kinder.** (Art. 5—7 des Gesetzes.) Wenn ein kleines Kind gegen eine einmalige Abfindungssumme in dauernde Pflege gegeben wird, so handelt es sich dabei nicht um eine vorübergehende, sondern um eine dauernde Unterstützung (Juni 1910). Zur Auftragung minderjähriger Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten ist weder die Einwilligung der Eltern, noch auch die Entziehung der elterlichen Gewalt notwendig. Dagegen darf ein auf den Etat aufgetragenes Kind den Eltern vor Entzug der elterlichen Gewalt nicht

ohne ihre Einwilligung weggenommen werden (August 1910). Eine Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstüzten mit der Motivierung, daß ihre Erziehung gefährdet sei, kann nicht erfolgen, solange den Eltern nicht die elterliche Gewalt entzogen wurde (Januar 1910). Ein Kind, dessen Eltern verdienstfähig und imstande wären, für dasselbe zu sorgen, dies aber bisher nicht taten, kann nicht auf den Etat der dauernd Unterstüzten aufgenommen werden, sofern nicht zuvor die Eltern durch die zuständige Gemeindebehörde angehalten wurden — ohne Erfolg — ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen (März 1909). Die Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstüzten darf nicht schon deshalb erfolgen, weil sich ihr Ernährer zur Zeit der Etataufnahme in Untersuchungshaft befindet und die Möglichkeit besteht, daß er zu einer längern Freiheitsstrafe verurteilt wird (April 1909). Die Aufnahme des einzigen Kindes einer vollkommen arbeitsfähigen Mutter auf den Etat der dauernd Unterstüzten rechtfertigt sich nur dann, wenn seine Erziehung durch die Mutter gefährdet ist, wenn es von der letztern böslisch verlassen wurde und eine Aufforderung an dieselbe, für ihr Kind zu sorgen, erfolglos geblieben oder unmöglich ist (April 1909).

3. **Etat der Erwachsenen.** (Art. 8—10 des Gesetzes.) Für die Frage der Aufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstüzten ist lediglich ihre wirtschaftliche Lage zur Zeit der Etataufnahme ausschlaggebend. Es ist notwendig, daß die Person in diesem Zeitpunkt als dauernd unterstützungsbedürftig erscheint. Ob sie früher schon einmal unterstützt wurde oder nicht, ist unerheblich (März 1909). Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstüzten rechtfertigt sich namentlich dann, wenn die in Betracht kommende Person nicht nur beschränkt arbeitsfähig ist, sondern auch wegen geistiger Beschränktheit und moralischer Defekte einer beständigen Aufsicht bedarf (April 1909). Die Etataufnahme einer Person, welche mit einem unheilbaren Leiden behaftet ist, das sie zeitweise arbeitsunfähig macht, ist gerechtfertigt (Mai 1910). Die Etataufnahme einzelner Glieder einer Familie ist trotz momentaner hinreichender Einnahmen des Familienhauptes zulässig, sofern infolge des Gesundheitszustandes des letztern mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß eine Unterstützung auf die Dauer notwendig werden wird (Juni 1910).

Andererseits ist die Tatsache, daß eine Person zur Zeit der Etataufnahme in einer Armenanstalt untergebracht war, für ihren Auftrag auf den Etat nicht ausschlaggebend. Es kommt vielmehr darauf an, ob jene Unterbringung tatsächlich aus dem Grunde erfolgte, weil die betreffende Person nicht imstande war, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen (Juni 1909). Folgende Tatsachen rechtfertigen die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstüzten nicht: Eines Mannes, weil er zeitweise dem Trunke fröhnt (Januar 1910); einer Person, welche eine dauernde Anstellung als Magd gefunden hat (Januar 1910); Verdienstlosigkeit des Familienvaters infolge einer industriellen Krise (April 1910); vorübergehende Krankheitsfälle und daherige Kostenbezahlung (April 1910); ein ärztliches Zeugnis an und für sich, daß die Person nicht für ihren ganzen Lebensunterhalt aufkommen kann (April 1910). Eine siebenköpfige Familie, welche von der Militärversicherung eine Pension von 1170 Fr. bezieht, ist nicht auf den Etat der dauernd Unterstüzten aufzunehmen (Juni 1910). Solange eine Person noch eigenes Vermögen besitzt, aus welchem ihr Unterhalt bestritten werden kann, soll ihre Etataufnahme nicht erfolgen (April 1911).

Wenn ein auf dem Etat der dauernd Unterstüzten aufgetragenes Familienglied nach der Auftragung stirbt, kann es nicht durch ein noch lebendes anderes Familienglied ersetzt werden. Wenn dagegen irrtümlicherweise ein zur Zeit

der Etataufnahme bereits verstorbenes Familienglied an Stelle eines noch Lebenden aufgetragen wurde, so darf dieser Irrtum nachträglich korrigiert werden (Juni 1910). Es darf nicht an eine auf dem Etat stehende Person zu dem Zwecke eine höhere Unterstützung ausgerichtet werden, daß daraus auch noch ein anderes, nicht auf dem Etat stehendes Familienglied erhalten werden kann (März 1911). Die Etataufnahme einer Ehefrau, deren Mann imstande wäre, sie zu erhalten, kann nicht zu dem Zwecke geschehen, die Frau den Mißhandlungen des Mannes zu entziehen (Armenpolizei) (Februar 1911).

II. Die Beiträge der Familienangehörigen und Rückerstattungen.

In allgemeiner Beziehung sind folgende beiden Entscheide zu nennen: Die Beitragspflicht der in Art. 14 des Armen- und Niederlassungs-Gesetzes genannten Verwandten wird statuiert ohne Rücksicht auf ihr persönliches Verhältnis zur unterstützungsbedürftigen Person (September 1911). Für die Bestimmung der Höhe des Verwandtenbeitrages ist im einzelnen Falle maßgebend einerseits die für den Bedürftigen erforderliche Unterstützung, andererseits die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen (September 1911). Im einzelnen Falle ist vor allem das Verhältnis von Eltern und Kindern behandelt worden: Die Beitragspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Unterstützungsbedürftigkeit des Vaters durch Eingehung einer weiteren Ehe bezw. die ihm hieraus entstandene Familienlast mitverursacht wird (Januar 1909). Durch Entziehung der elterlichen Gewalt wird an der Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern nichts geändert. Sie sind daher zu entsprechenden Unterhaltungsbeiträgen zu verurteilen (August 1910). Geschwister: Zur Leistung von Verwandtenbeiträgen für ein unter der elterlichen Gewalt seines Vaters stehendes Kind sind die Geschwister des Vaters, nicht aber diejenigen der Mutter verpflichtet (Juli 1910). Muß eine minderjährige Person zu Lebzeiten ihres Vaters durch die Armenbehörde versorgt werden, so sind auch ihre vom nämlichen Vater abstammenden Halbgeschwister beitragspflichtig, da der Vater selbst als unterstützt gilt (Januar 1911). Endlich: Die Unterstützungspflicht eines verwitweten Ehegatten gegenüber den unterstützungsberechtigten Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten tritt nur dann ein, wenn die Unterstützung schon vor dem Tode des letztern ausgerichtet werden mußte, nicht aber dann, wenn der Fall der Unterstützungsbedürftigkeit erst später eintritt (März 1910).

Zum Schluß noch ein Fall der Rückerstattung: Der Ehemann hat — soweit nicht Gütertrennung besteht — für die Rückerstattung der seiner Frau vor dem Eheabschluß geleisteten Armenunterstützung aufzukommen (Art. 36 des Gesetzes) (Dezember 1908).

(Zusammengestellt nach der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, Jahrgänge 1909—1911.) A.

Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone. Nicht der Niederlassungskanton, sondern der Kanton des zufälligen Aufenthaltes ist unterstützungspflichtig.

(Bundesgerichtlicher Entscheid vom 27. Februar 1913, St. Gallen contra Thurgau.)

In Vollziehung des Art. 48 der Bundesverfassung, welcher zwecks Regelung der Kosten für Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die in einem andern Kanton erkranken oder sterben, den Erlaß gesetzlicher Vorschriften vorsieht, kam im Jahr 1875 ein „Bundesgesetz über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone“ zustande, welches u. a. bestimmt: